



Amtssigniert. SID2018031032991  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

## Verfassungsdienst

**Dr. Gerhard Thurner**

An das  
Bundeskanzleramt  
  
p.a. i8@bka.gv.at

Telefon 0512/508-2212  
Fax 0512/508-742205  
[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

DVR:0059463

---

### **Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes-Bundeskanzleramt; Anpassung der Materiengesetze; Stellungnahme**

*Geschäftszahl* VD-1040/2/4-2018

*Innsbruck, 07.03.2018*

Zu Zl. BKA-180.310/0025-I/8/2018 vom 14.02.2018

Zu dem übersandten Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes – Bundeskanzleramt wird folgende Stellungnahme abgeben:

#### **Zu Art. 11 (Änderung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013):**

##### Zu den Z 9 und Z 11 (§ 40 Abs. 1 und 3):

§ 12 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, regelt eine Bildaufnahme als durch Verwendung technischer Einrichtungen zur Bildverarbeitung vorgenommene Feststellung von Ereignissen im öffentlichen oder nicht-öffentlichen Raum zu privaten Zwecken. Für derartige Bildaufnahmen gilt der 3. Abschnitt (Bildverarbeitung) des Datenschutzgesetzes, soweit nicht durch andere Gesetze Besonderes bestimmt ist. Es scheint fraglich, ob durch die bloße Ergänzung des § 40 Abs. 1 und 3 um die Wortfolge „Video- und Bildmaterial“ dem Erfordernis einer besonderen gesetzlichen Grundlage entsprochen wird. Aufgrund der Anfertigung von Video- und Bildmaterial ua. durch den Psychologischen Dienst zur Unterstützung der diagnostischen Arbeit und zur Dokumentation komplexer Gesprächssituationen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung wird zweifelsohne in den höchstpersönlichen Lebensbereich der betroffenen Person eingegriffen. Das Vorliegen einer Einwilligung im Sinn des § 12 Abs. 4 des Datenschutzgesetzes ist nur dann nicht erforderlich, soweit eine besondere gesetzliche Grundlage für die Bildaufnahme besteht.

Des Weiteren darf darauf hingewiesen werden, dass die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit ua. bei der Gesprächsführung im zuvor genannten Sinn angedacht und § 40 Abs. 1 und 3 dahingehend ergänzt werden sollte.

Zu Z 16 (§ 40 Abs. 7):

Die in § 40 Abs. 7 vorgesehene Berechtigung des Kinder- und Jugendhilfeträgers zur Übermittlung personenbezogener Daten „gemäß Abs. 1“ an die Finanzverwaltung scheint zu weitgehend. Hinsichtlich der Datenarten sollte eine Differenzierung erfolgen, da ua. die Übermittlung von Video- und Bildmaterial nicht zum Zweck der Überprüfung des Anspruches auf Familienbeihilfe erforderlich ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

**die Abteilungen**

Finanzen

Tiroler Landesarchiv zu Zl. TLA-G-01/3-2018 vom 20.02.2018

Justiziariat

Kinder- und Jugendhilfe zu Zl. KiJu-RV-17/33-2018 vom 19.02.2018

Gesellschaft und Arbeit zur E-Mail vom 26.02.2018

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten

Kranken- und Unfallfürsorge

**die Sachgebiete**

Verwaltungsentwicklung zur E-Mail vom 27.02.2018

Landesstatistik und TIRIS

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.